

Brandschutzordnung

Teil A, B und C

nach DIN 14096



Zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden wird für das
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim
nachfolgende Brandschutzordnung (Teile A bis C) erlassen.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung, die von allen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Die Brandschutzordnung (Version 3) tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Brandschutzordnung (Version 2) außer Kraft.

Lahr, den 10.06.2013

Peter Kirsch
Verwaltungsdirektor

Inhalt:

- Brandschutzordnung OK Lahr-Ettenheim – Teil A (Verhalten im Brandfall)
- Brandschutzordnung OK Lahr-Ettenheim – Teil B
- Brandschutzordnung OK Lahr-Ettenheim – Teil C

Versionsnummer: 3	Verantwortlich: Verwaltungsdirektor Peter Kirsch	Seite 1 von 1
Erstellt von: Th. Belstler, Th. Huck, A. Klein	Freigabe am: 01.07.2013	OK Lahr-Ettenheim
Überarbeitet von: Th. Belstler, A. Klein, Th. Huck	Unterschrift: <i>P. Kirsch</i>	Rezension: 01.06.2016

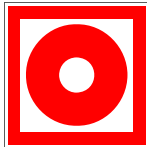
Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - Panik verhindern

NEU



ALT



Alarmieren

☞ Brandmelder betätigen.

☞ Pforte benachrichtigen:

Lahr Tel. 2277

Ettenheim Tel. 2277

WER MELDET? WO BRENNT ES? WAS IST GESCHEHEN?

WIE GROß IST DER BRAND, WIE VIELE PERSONEN SIND IN GEFAHR?

☞ Bei Telefonstörung Bote an die Pforte.



Erstmaßnahmen

☞ Personen aus dem Gefahrenbereich bringen.

☞ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

☞ Gekennzeichneten Rettungswegen folgen.

☞ Alle Türen und Fenster schließen.

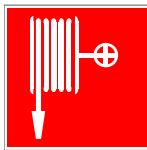


Brandbekämpfung

☞ Löschversuch unternehmen, Feuerlöscher benutzen.

☞ Eintreffende Feuerwehr einweisen.

☞ Weisungen der Feuerwehr Folge leisten.



Brandschutzordnung

Teil B nach DIN 14096



1. BRANDVERHÜTUNG

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ortenau Klinikums Lahr-Ettenheim sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Verhütung von Bränden insbesondere zum Schutz der uns anvertrauten Patienten zu richten. Helfen Sie persönlich mit, Brandgefahren an Ihrem Arbeitsplatz und in dessen Umgebung zu erkennen.
- 1.2 Das Rauchverbot ist für Patienten und Personal strikt einzuhalten. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt. Gebrauchte Streichhölzer und glimmende Tabakreste gehören in Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material. Aschenbecherinhalte sind nur in nichtbrennbare Sammelbehälter zu entleeren; nie in Papierkörbe.
- 1.3 Offene Feuer (z.B. Kerzen) sind generell verboten.
- 1.4 Der Verdacht einer Brandgefahr (z.B. unsachgemäße Lagerung brennbarer Stoffe, Mängel an elektrischen Anlagen und Schäden an Brandschutzeinrichtungen usw.) ist unverzüglich dem Vorgesetzten oder dem Technischen Leiter zu melden.
- 1.5 Rettungswege (Flure, Treppen) sind in voller Breite freizuhalten. Selbstschließende Brandschutztüren dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden. Notausgänge sind immer begehbar zu halten.
- 1.6 Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und anderen Hindernissen freizuhalten.
- 1.7 Brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Reinigungszwecken nur verwendet werden, wenn eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist. Die Lagerung erforderlicher brennbarer Flüssigkeiten auf der Station bzw. in den Arbeitsbereichen sollte auf ein Minimum reduziert werden und sachgerecht erfolgen.
- 1.8 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an den jährlich stattfindenden Brandschutzunterweisungen teilzunehmen sowie schriftliche Brandschutzunterweisungen zu beachten.
- 1.9 Elektrische Geräte (z.B. Computer, Drucker, Kaffeemaschinen, usw.) sind möglichst bei längeren Verwendungspausen auszuschalten. Lüftungsöffnungen sind regelmäßig zu reinigen. Für den Umgang mit elektrischen Geräten sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 1.10 Vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten ist eine formelle Erlaubnis einzuholen. Der sog. Erlaubnisschein ist im Intranet (Dok. Nr. 4408) verfügbar und vor Aufnahme der Arbeiten vollständig zu bearbeiten.

2. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Das Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim ist in einzelne Brandabschnitte eingeteilt. Die Brandabschnitte sind durch feuerhemmende Türen voneinander getrennt. Damit soll die Ausbreitung von Rauch und Feuer im Brandfall verhindert werden. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (in Treppenhäusern) sind nach Anweisung der Feuerwehr zu betätigen.

3. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

- 3.1 Die diversen Gebäude sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, die über die automatischen Rauchmelder oder bei Betätigung der Druckknopfmelder immer über die Integrierte Leitstelle die örtliche Feuerwehr alarmieren.

Versionsnummer: 3	Verantwortlich: Verwaltungsdirektor Peter Kirsch	Seite 1 von 2
Erstellt von: Th. Belstler, Th. Huck, A. Klein	Freigabe am: 01.07.2013	OK Lahr-Ettenheim
Überarbeitet von: Th. Belstler, A. Klein, Th. Huck	Unterschrift: <i>P. Huck</i>	Rezension: 01.06.2016

Brandschutzordnung

Teil B nach DIN 14096



- 3.2 Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Die Standorte sind den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen zu entnehmen. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung finden Sie auf dem Feuerlöscher.
- 3.3 In einigen Treppen- oder Flurbereichen der Gebäude befinden sich Wandhydranten. Die Bedienung bleibt der Feuerwehr vorbehalten.
- 4. VERHALTEN IM BRANDFALL / BRAND MELDEN**
- 4.1 Die Brandmeldung erfolgt über die automatischen Rauchmelder oder über die Druckknopfmelder. Zusätzlich ist unbedingt die Pforte zu alarmieren.

Lahr Tel. 2277

Ettenheim Tel. 2277

- 4.2 Bei Alarmierung über das Telefon sind folgende Meldungen zu machen:
- Ruhig und klar sprechen*
- ⇒ **Wer** meldet ?
 - ⇒ **Wo** brennt es ?
 - ⇒ **Was** ist geschehen ?
 - ⇒ **Wie** groß ist der Brand ?
 - ⇒ **Wie** viele Personen sind in Gefahr ?
- Lassen Sie sich bestätigen, dass Ihr Notruf verstanden wurde.
- 4.3 Einen entdeckten Brand sofort mit dem nächsten Feuerlöscher (ggf. einer Löschdecke, Bettdecke, eigener Kleidung oder Ähnlichem) bekämpfen, sofern Aussicht auf Erfolg besteht. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- 4.4 Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen.
- 4.5 Es ist Ruhe zu bewahren. Ärzte und Pflegepersonal begeben sich sofort auf ihre Stationen und beruhigen die Patienten. Andere Mitarbeiter begeben sich auf ihre Dienststelle und warten auf weitere Anweisungen. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.
- 4.6 Patienten aus den gefährdeten Räumen herausholen und in sichere Bereiche bringen. Hinsichtlich weiterer Evakuierungsschritte die Anweisungen der Einsatzleitung abwarten.
- 4.7 Aufzüge dürfen nur genutzt werden, wenn die Einsatzleitung dies für vertretbar und sicher hält.
- 4.8 Zuleitungen der Gasversorgung an den Verteilern zwischen Zentrale und Brandstelle sperren. Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich entfernen oder kühlen.
- 4.9 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Krankenhausleitung oder des Technischen Leiters Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung und die Verantwortung für die Brandbekämpfung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Hilfeleistung ohne Aufforderung verpflichtet.

Versionsnummer: 3	Verantwortlich: Verwaltungsdirektor Peter Kirsch	Seite 2 von 2
Erstellt von: Th. Belstler, Th. Huck, A. Klein	Freigabe am: 01.07.2013	OK Lahr-Ettenheim
Überarbeitet von: Th. Belstler, A. Klein, Th. Huck	Unterschrift: <i>P. Kirsch</i>	Rezension: 01.06.2016

Brandschutzordnung

Teil C nach DIN 14096



Die betriebsinternen Zuständigkeiten und verantwortliche Personen im Falle eines Brandereignisses im oder am Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim sind im **Alarm- und Einsatzplan** der Einrichtung geregelt beziehungsweise aufgeführt.

Ein solches Ereignis wird dort als interne Katastrophe behandelt.

Siehe dort: **Teil C Einsatzplan bei interner Katastrophe**

Versionsnummer: 3	Verantwortlich: Verwaltungsdirektor Peter Kirsch	Seite 1 von 1
Erstellt von: A. Klein	Freigabe am: 01.07.2013	OK Lahr-Ettenheim
Überarbeitet von: Th. Belstler, A. Klein, Th. Huck	Unterschrift: <i>P. Kirsch</i>	Rezension: 01.06.2016